

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bornheim vom 13. Feb. 2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bornheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.04.2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird um folgenden Gebührentatbestand erweitert:

- | | | | |
|-----|--|----------|------|
| 14. | Bereitstellung und Anbringen der Namenstafel für Urnengrabstätten als Baumgräber nach § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung | 135,00 € | euro |
|-----|--|----------|------|

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bornheim, den 13. Feb. 2019

Renate Steingaß

(Renate Steingaß)
Ortsbürgermeisterin

